



Stadtgemeinde Dürnstein
A-3601 Dürnstein 25

Tel.: 02711/219, Fax: 02711/442
e-mail: office@duernstein.at
www.duernstein.at

Dürnstein, 27. Februar 2014

FISCHEREIORDNUNG

Einleitung

Der weidgerechte Fischer übt die Fischerei aus Liebhaberei und Freude an der Natur aus. Gewinnabsichten sollen mit der Fischerei nicht verbunden werden.

Der Lizenznehmer übernimmt diese Fischereiordnung und verpflichtet sich, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten; darüber unterfertigt der Lizenznehmer eine schriftliche Bestätigung. Ebenso verpflichtet sich der Lizenznehmer, Änderungen, die während der Dauer seiner Fischereierlaubnis eintreten, einzuhalten.

Besondere Bestimmungen

- § 1: Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sich mit den Reviergrenzen vertraut zu machen. Das Fischerei-Eigenrevier der Stadtgemeinde Dürnstein umfasst folgendes Gebiet:
Die linke Donauhälfte von der Gemeindegrenze Dürnstein/Weißenkirchen, das ist 370 m unterhalb des Stromkilometers 2012, bis zur Gemeindegrenze Dürnstein/Krems beim Rothenhof, das ist 110 m unterhalb des Stromkilometers 2005.
- § 2: Die gültige amtliche Fischerkarte und die Lizenz müssen stets mitgeführt und über Verlangen der mit der Aufsicht betrauten Personen vorgewiesen werden.
- § 3: Es gelten die Schonzeiten und Brittelmaße entsprechend den Bestimmungen des NÖ. Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550-0, in der jeweils geltenden Fassung.
- § 4: Das Fischen ist unter Einhaltung dieser Fischereiordnung weidgerecht und sportlich auszuüben. Es dürfen nur die in der Lizenz angeführten Geräte verwendet werden. Weidgerecht und den Bestimmungen dieser Fischereiordnung entsprechend gefangene Fische sind Eigentum des Fischers.
- § 5: Die Fischereilizenz ist nicht übertragbar. Es ist nicht gestattet, andere Personen mitfischen zu lassen, sei es auch nur für kurze Zeit, aus welchen Gründen auch immer.
- § 6: Die Aufsicht über ausgelegte Fischzeuge ist ununterbrochen und nur in einer Entfernung von max. 20 m voneinander wahrzunehmen. Ohne Aufsicht vorgefundene Fischereigeräte unterliegen der Beschlagnahme.
- § 7: Das Einreißen von Fischen, das Eisfischen, die mutwillige Störung während der Laichzeit sowie das bewusste Befischen geschonter Fische ist verboten.
- § 8: Jeder Lizenznehmer muss beim Fischen stets eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische mit sich führen, ebenso Angellöser oder Zangen und Fischtöter.

- § 9: Untermaßige, wenn auch verangelte, sowie in der Schonzeit gefangene Fische sind bei sorgfältigster Behandlung in das Wasser zurückzusetzen. Ist ein Weiterleben des Fisches nicht möglich, ist dieser zu töten, futtermäßig zu zerstückeln und in das Wasser zu werfen.
- § 10: Einer Aufforderung des Aufsichtspersonals zum Vorweis der Beute ist unverzüglich nachzukommen.
- § 11: Die erzielten Fänge sind unverzüglich in die Tagesfangstatistik einzutragen. Nach Beendigung der Fischerei sind auch Nullmeldungen einzutragen. Nach Ablauf der Gültigkeit der jeweiligen Lizenz ist die gesamte Fangstatistik dem Gemeindeamt vorzulegen.
- § 12: Als Fischfanggeräte sind zwei Angelstöcke für Friedfischerei oder ein Spinnstock oder Handdaubel zugelassen. Pro Angelstock ist nur ein Angelhaken erlaubt. Unbeschadet der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 in der jeweils geltenden Fassung ist die Verwendung von Hechten, Karpfen, Schleien, Schillen, aller Salmoniden sowie von Sonnenbarschen als Köderfische verboten.
- § 13: An einem Tag, das ist in diesem Fall die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, dürfen von nachfolgenden Arten max. zwei Stück gefangen werden: Hechte, Schille, Karpfen, Schleien, Forellen, Huchen und Welse.
- § 14: entfällt
- § 15: Jeder Angler ist angehalten, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken. Bei jeder Wasserverunreinigung oder Verletzung der gesetzlichen oder verordneten Vorschriften ist sofort der bestellte Fischereiaufseher oder die nächste Polizeidienststelle oder das zuständige Gemeindeamt zu verständigen.
- § 16: Das Fischen vom Boot aus, die Beschädigung fremden Eigentums, insbesondere der Uferschutzbauten, sowie das Befahren der Treppelwege ist verboten.
- § 17: Die Ausstellung einer Fischerlizenz kann verweigert werden, wenn bekannt ist, dass der Antragsteller in einem anderen Revier gegen Gesetze bzw. gegen die dortige Fischereiordnung verstoßen hat.
- § 18: Zur Überwachung der Einhaltung dieser Fischereiordnung sind die bestellten Aufseher befugt. Nachdem sich diese als bestellte Aufseher ausgewiesen haben, ist ihren Aufforderungen und Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Eine Weigerung kann den Entzug der Fischerlizenz zur Folge haben. Der für die gelöste Fischerlizenz erlegte Geldbetrag wird weder bei unterlassener Ausnützung noch bei Entzug der Lizenz rückerstattet.

Der Bürgermeister



Ing. Johann Schmidl

Wichtige Adressen:

Stadtgemeinde Dürnstein
Rathaus
Dürnstein 25
3601 Dürnstein
Tel. 02711-219
FAX 02711/442
office@duernstein.at

Fischerei-Aufsichtsorgan:
Hüttl Werner
Prinz Eugenstraße 6
3512 Mautern an der Donau
0664 7350 3932

Fischereiverband I – Krems
Fischereigasse 4
3133 Traismauer
Tel. und FAX 02783/54575
Fisch1@noe-lfv.at

NÖ Fischereigesetz 2001, BGBl. 6550-0 idgF